

Stephan Weinberger
Birkenstraße 7
94539 Grafling
Fax: **03212-1077097**

Vorab per Telefax +49 30 18 580 - 95 25

Bundesministerium der Justiz
Referat Z A 4 – z.Hd. Frau Rolfes
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Mein Zeichen	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Datum
IFG-BMJ/EUVVV1	02.11.2011	Z A 4 1451/6 II Z5 482/2011	21.11.2011

**Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz - Verfahren der KOM wegen
Vorratsdatenspeicherung
Mein Widerspruch vom 20.10.2011
Ihr Schreiben vom 02.11.2011 (Eingangsbestätigung Widerspruch)**

Sehr geehrte Damen und Herren

den in meinem Schreiben vom 20. Oktober 2011 erhobenen Widerspruch begründe ich wie folgt:

Der Widerspruch gegen die teilweise Ablehnung des Antrags ist zulässig und begründet.

A ZULÄSSIGKEIT

Mit Bescheid vom 23. September 2011 (Z A 4 1451/6 II Z5 482/2011) wurde dem Antrag des Unterzeichners auf Informationszugang vom 14. August 2011 nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) teilweise stattgegeben und einige Unterlagen übersandt. Im Übrigen wurde dem Antrag jedoch mit Verweis auf verschiedene Ausschlussgründe nach dem IFG nicht stattgegeben.

Hiergegen richtet sich der zulässige (§ 9 Absatz 4 IFG) sowie form- und fristgerecht per Telefax erhobene Widerspruch vom 20. Oktober 2011.

Mit Telefax vom 02. November 2011 wurde der Eingang des Widerspruchs an den Widerspruchsführer bestätigt.

B BEGRÜNDETHEIT

Der zulässige Widerspruch ist im Ergebnis auch begründet und die den Antragsteller belastende Entscheidung ist durch Abhilfebescheid aufzuheben.

Zu den einzelnen vorgetragenen Ausschlussgründen:

Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen gem. § 3 Nr. 3 lit. a) IFG

Schutzgegenstand der Vorschrift ist die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung. Die Verhandlungsposition der Bundesregierung soll nicht geschwächt werden.

Der Meinung (Gesetzesbegründung zum IFG S.10), das EU-Vertragsverletzungsverfahren sei kategorisch geheim zu halten, kann nicht gefolgt werden. Zwar besteht hier eine entsprechende Tradition (Die Begründung (S.10) weist aus, dass dem „historischen Gesetzgeber“ der Ablauf des Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 226 EGV) möglicherweise nicht präsent war. Das Vertragsverletzungsverfahren umfasst aber auch das Gerichtsverfahren, während ein Beschwerdeverfahren kein Bestandteil eines Vertragsverletzungsverfahrens ist.) Dabei wird aber übersehen, dass das Vertragsverletzungsverfahren im Kern ein kontradiktorisches Verfahren (Also ein Verfahren mit (wenigsten) zwei streitenden Parteien.) und kein Verhandlungsverfahren ist.

Soweit die Kommission mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens droht (in der Regel in der Form eines so genannten Auskunftersuchens), mag man noch von Verhandlungen sprechen. Spätestens mit der so genannten „begründeten Stellungnahme“ wird jedoch der Rahmen für das Gerichtsverfahren vor dem EuGH gesetzt und es greift insoweit der europäische Verfassungsgrundsatz der Gerichtsöffentlichkeit.

Im Vertragsverletzungsverfahren gibt es keinen Vergleich, der aufgrund von Verhandlungen der Prozessparteien zustande käme. Der EuGH entscheidet vielmehr, ob die von der Kommission behauptete Vertragsverletzung vorliegt oder nicht.

Insofern ist die Auseinandersetzung im Vertragsverletzungsverfahren nichts, was als Beratung anzusehen wäre. Auch vom Gegenstand her sind Vertragsverletzungsverfahren nichts, was im Geheimen ablaufen müsste. Diese Verfahren betreffen in der ganz überwiegenden Anzahl die Unvereinbarkeit der nationalen Gesetzgebung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Wiederum ist darauf abzustellen, dass Gesetzgebung nichts Geheimes ist bzw. zu sein hat.

In einer Beratung findet man einen Beratungsgegenstand, einen Austausch von Meinungen und ein Beratungsergebnis. Fehlt es an einem Austausch von Meinungen (wie im Vertragsverletzungsverfahren), liegt keine Beratung vor.

Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland gem. § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Bei den hier geschützten Belangen besteht der Anspruch nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann.

In der Begründung einer ablehnenden Entscheidung sind die nachteiligen Auswirkungen konkret zu benennen und es ist darzulegen, warum die Möglichkeit besteht, dass solche Auswirkungen eintreten. Das bloße Berühren der Belange reicht nicht aus.

Erforderlich ist, dass die Möglichkeit, dass das jeweilige Schutzgut beeinträchtigt wird, besteht und von der ablehnenden Behörde auch dargelegt wird.

Die pauschale Aussage im Ablehnungsbescheid, *„die Herausgabe der erbetenen Dokumente würde die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission nicht nur im konkret betroffenen Vertragsverletzungsverfahren beeinträchtigen und hätte daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland“* lässt nicht anhand einer konkret nachvollziehbaren Begründung erkennen, welche nachteiligen Auswirkungen denn jetzt tatsächlich zu erwarten sind.

Die Fälle, in denen die Europäische Kommission auf die Ausnahme „internationaler Beziehungen“ stützte, sind wohl vorbei. Die Änderung der Verwaltungspraxis der Kommission dürfte einerseits durch zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen um den Zugang zu Informationen, aber auch durch den Erlass der Verordnung 21049/2001 bewirkt worden sein.

Es mag sein, dass die beteiligten Stellen die "Einmischung" der Öffentlichkeit als störend empfinden. In einer Demokratie ist aber nicht das "vertrauensvolle Klima" zwischen Kommission und Mitgliedstaaten das höchste Gut, sondern die demokratische Legitimation der Gesetzgebung.

Der Antragsteller kann nicht nachvollziehen, warum er sich nicht auch selbst ein vollständiges Bild von den Diskussionen zwischen der Europäischen Kommission und deutschen Regierungsstellen machen darf.

Die Begründung der Ablehnung des Antrags ist bloß formelhaft.

Sie lässt in ihrer Interessensabwägung das Interesse der Öffentlichkeit an einer Teilhabe am Gesetzgebungsprozess außer Acht.

Nach alledem ist dem Widerspruch abzuhelpfen und dem Antragsteller Akteneinsicht in Form von Übersendung der angeforderten Unterlagen zu gewähren.

Freundliche Grüße

